

Zuwendungsvertrag für Erasmus+ Hochschulbildung

Hochschule für Technik und Wirtschaft – University of Applied Sciences (HTW Dresden)

Anschrift: Friedrich-List-Platz 1, 01069 Dresden

Nachfolgend „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieses Vertrags durch Juliane Terpe, Leiterin Akademisches Auslandsamt vertreten, und

Herr/Frau:

Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:
Anschrift:
Telefonnummer: E-Mail-Adresse:
Geschlecht: m/w/d Studienjahr:
Studienzyklus: BA MA Dipl. Matrikelnummer:
Fachrichtung: ISCED-F-Code:
Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:
Teilnehmer erhält: finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
Zero Grant mit EU-Förderung
finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind
finanzielle Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Konto inhaber:

Name der Bank:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

Kontonummer/IBAN:DE

Nachfolgend „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):

Anhang I

Anhang II **Allgemeine Bestimmungen**

Anhang III **Erasmus-Studierendencharta**

Die unter Besondere Bestimmungen aufgeführten Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die HTW Dresden gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme zum Studium im Rahmen des Erasmus+ Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die finanzielle Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme zum Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am _____ und endet am _____. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung _____ anwesend sein muss.

- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für ___ Monate und ___ zusätzliche Tage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am Erasmus-Unterprogramm für Lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienphase inklusive Zero Grant-Förderung betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt _____ EUR. Dies entspricht _____ EUR pro Monat und _____ EUR für zusätzliche Tage.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.
- 3.3 Die Erstattung von im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von dem bzw. der Teilnehmer/-in vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/-in aus Arbeit neben dem Studium erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teilen davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden.
Wenn der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, den aktualisierten Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2 definierten tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) vereinbarten Gesamtdauer der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält eine Vorfinanzierung in Höhe von [70 % bis 100 %] des in Artikel 3 genannten Betrags [pro Semester] bis spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):
 - innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
 - zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase (optional: bei Eingang der Ankunftsbestätigung durch den Teilnehmer)
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz (Krankenversicherung und Haftpflicht- und Unfallversicherung) verfügen. Der Teilnehmer bestätigt, dass er entsprechend den Erfordernissen des Aufenthalts des Gastlandes/ der aufnehmenden Einrichtung versichert ist. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten über den DAAD (<https://www.daad.de/versicherung/de/>) eine Versicherung abzuschließen.
- 5.2 Der Teilnehmer hat sich im Vorfeld über die aktuelle Sicherheitslage im Gastland zu informieren (Auswärtiges Amt, Robert-Koch-Institut, Website der Gasthochschule u.a.). Der Auslandsaufenthalt erfolgt auf eigene Verantwortung. Die HTW Dresden übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem Teilnehmer infolge der Durchführung des Auslandsaufenthaltes entstehen sollten.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

- 6.1 Der Teilnehmer muss vor und nach der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 [nur für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs] Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – EUSURVEY

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Dem Teilnehmer ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte EU-Survey-Onlineumfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem bzw. der Teilnehmer/-in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN (Vorname/Name, Ort, Datum)**Teilnehmer****HTW Dresden**

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Ich bestätige hiermit, dass sich mein Auslandsstudienaufenthalt bis(tt.mm.jjjj). verlängert.
Dies muss einen Monat vor Ende des laufenden Semesters dem Akademischen Auslandsamt der HTW Dresden bekannt gegeben werden.

Datum: Unterschrift:

Anhang I

Bitte online ausfüllen und einreichen:

[FU 15.3 Learning Agreement Outgoings](#)

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zubehörsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zubehörsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Anhang III Erasmus-Studierendencharta

Diese Studierendencharta weist auf Ihre Rechte und Pflichten hin und informiert Sie darüber, was Sie bei den einzelnen Schritten der Mobilitätsphase von Ihrer Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung erwarten können.

- Hochschulen, die am Programm Erasmus+ teilnehmen, haben sich in der Erasmus Charta für die Hochschulbildung der Europäischen Kommission verpflichtet, Ihre Mobilitätsaktivitäten zu unterstützen, zu fördern und anzuerkennen.
- Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln und Anforderungen im Erasmus+ Zuwendungsvertrag, den Sie mit der Entsendeeinrichtung abgeschlossen haben.

I. Vor der Mobilitätsphase

- Nach der Auswahl für die Teilnahme am Erasmus+ Studierendenprogramm haben Sie das Anrecht auf Beratung zu den Partneereinrichtungen oder -unternehmen und den möglichen Aktivitäten für die Mobilitätsphase.
- Ihre Entsendeeinrichtung und die Gasteinrichtung bzw. das Gastunternehmen müssen Ihnen Informationen zur Notenvergabe in der Gasteinrichtung sowie zur Beantragung eines Visums, zum Abschluss von Versicherungen und zur Wohnungssuche zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Ansprechpartner und Informationsquellen finden Sie in der „interinstitutionellen Vereinbarung“ zwischen Ihrer Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung.
- Mit Ihrer Entsendeeinrichtung schließen Sie einen Zuwendungsvertrag ab (auch wenn Sie keine finanzielle Unterstützung aus EU-Fördermitteln erhalten) und mit der Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung bzw. dem Gastunternehmen eine Lernvereinbarung („Learning Agreement“). Eine gute Vorbereitung Ihrer Lernvereinbarung trägt entscheidend zum Erfolg Ihrer Mobilitätsmaßnahme bei und gewährleistet die Anerkennung Ihrer Mobilitätsphase. Die Lernvereinbarung enthält detaillierte Informationen zu Ihren geplanten Aktivitäten im Ausland (einschließlich der angestrebten Leistungspunkte, die auf Ihren Studiengang an der Heimateinrichtung angerechnet werden).
- Nachdem Sie ausgewählt wurden, unterziehen Sie sich einem Onlinesprachtest (falls dieser in der Hauptunterrichtssprache/Hauptarbeitssprache im Ausland verfügbar ist), damit die Entsendeeinrichtung Ihnen die am besten geeignete Unterstützung beim Fremdspracherwerb anbieten kann, falls dies erforderlich ist. Sie sollten dieses Hilfsangebot unbedingt in Anspruch nehmen, um Ihre Fähigkeiten in der Fremdsprache auf das empfohlene Niveau zu bringen.

II. Während der Mobilitätsphase

- Sie sollten alle Lernangebote der Gasteinrichtung bzw. des Gastunternehmens nutzen, die Regeln und Richtlinien der Gasteinrichtung befolgen und stets bestrebt sein, bei allen Prüfungen und sonstigen Leistungskontrollen die bestmögliche Leistung zu erbringen.
- Änderungen der Lernvereinbarung können nur in Ausnahmesituationen beantragt werden und nur innerhalb einer Frist, die von Ihrer Entsendeeinrichtung und der Gasteinrichtung festgelegt wurde. Die Änderungen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Antragsstellung sowohl von der Entsendeeinrichtung als auch von der Gasteinrichtung bzw. vom Gastunternehmen bestätigt werden. Bewahren Sie Kopien der E-Mails mit der Bestätigung auf. Änderungen, die sich aufgrund einer Verlängerung der Mobilitätsphase ergeben, müssen ebenfalls so früh wie möglich beantragt werden.
- Ihre Gasteinrichtung bzw. Ihr Gastunternehmen verpflichtet sich, Sie genauso zu behandeln wie die eigenen Studierenden/Mitarbeiter. Auch Sie selbst sollten alle Anstrengungen unternehmen, sich in Ihr neues Umfeld zu integrieren.
- Die Gasteinrichtung verlangt während Ihrer Mobilitätsphase weder Unterrichts-, Registrierungs- oder Prüfungsgebühren noch Gebühren für die Nutzung von Laboratorien und Bibliotheken. Dennoch fallen möglicherweise geringfügige Gebühren für Leistungen an, die auch Studierenden der Gasteinrichtung berechnet werden, beispielsweise Beiträge für Versicherungen, Studentenwerk oder die Nutzung verschiedener Materialien.
- Sie sind herzlich dazu eingeladen, sich in Vereinigungen Ihrer Gasteinrichtung bzw. Ihres Gastunternehmens zu engagieren, beispielsweise in Mentoren- und Buddy-Netzwerken, die von Studierendenorganisationen wie dem „Erasmus Student Network“ organisiert werden.
- Studienbeihilfen und -kredite im Heimatland müssen auch während Ihres Auslandsaufenthaltes weitergeführt werden.